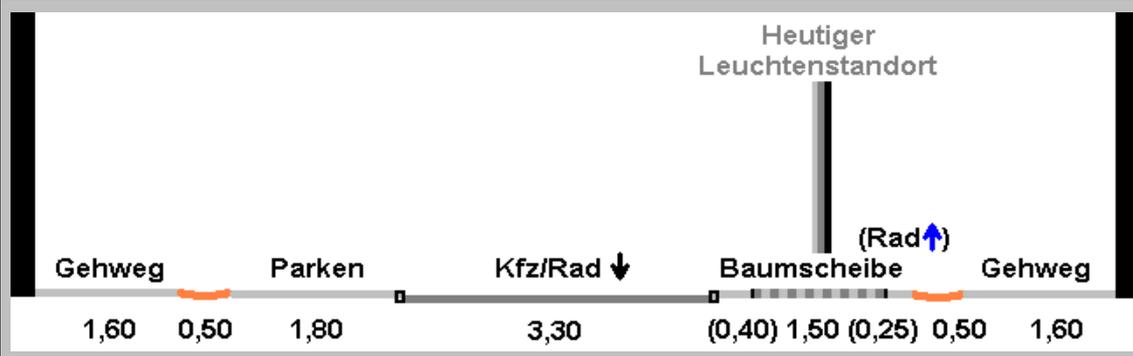


**Anlage 2 zur Vorlage 307/11:
Westliche Alleenstraße – Straßenräumliche Bewertung**

Derzeitige Querschnittgliederung



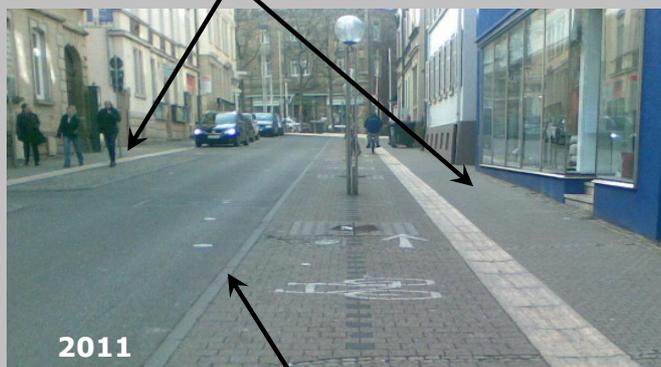
Ausgangslage: Mängel und Konflikte durch funktionale Überfrachtung



Minimaler Parkstreifen (1,80 m) erzwingt Mitnutzen der Rinne. Regelmaß: ab 2,00 m

Radführung ohne jeglichen Sicherheitsabstand zu Leuchten und früheren Bäumen.

Gehweg zu schmal für Innenstadt: 1,60 m (mit Rinne 2,10 m). Regelmaße: 2,50 m, bei Auslagen und Schaufenstern ab 3,00 m.



Baumroste: Ohne Randstein kein Streusalzschutz (wahrscheinlich mit Ursache für Absterben der Bäume). Mittelfristig Verfüllen bzw. Verdichten notwendig. Fahrbahnverbreiterung über 3,55 m nur mit Ausbau der Roste möglich.

Fahrbahn: 3,30 m nur bedingt geeignet für Radverkehr entgegen der Einbahnrichtung. Regelmaß: 3,50 m bzw. 3,00 m mit Ausweichstellen. Ausweichen wegen des Bordsteins gefährlich (Freigabe nicht ohne Ausbau zu empfehlen).

Wesentliche Bestimmungen der StVO-Novelle 2009:

- Benutzungspflichtige Radwege sind in der Tempo-30-Zone unzulässig.
- Radverkehrsanlagen dürfen nicht die Ansprüche des Fußgängerverkehrs einschränken.
- Gesonderte Radverkehrsanlagen außerhalb der Fahrbahn sollen nur dort vorgesehen werden, wo es aus Sicherheitsgründen unabdingbar ist.